

RS OGH 2018/10/25 6Ob186/18y

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 25.10.2018

Norm

ABGB §1503 Abs9 Z14

Rechtssatz

Das Erneuerungsverfahren für übergeleitete gerichtliche Erwachsenenvertretungen ist nicht vom Rekursgericht, sondern von den Gerichten erster Instanz amtswegig einzuleiten. Der Gesetzgeber hat jedoch keine Pflicht zum unverzüglichen Tätigwerden angeordnet, sondern den Gerichten einen Zeitrahmen von bis zu fünfeinhalb Jahren eingeräumt. Ein Antrag auf Einleitung eines Erneuerungsverfahrens ist unzulässig.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 186/18y
Entscheidungstext OGH 25.10.2018 6 Ob 186/18y

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2018:RS0132310

Im RIS seit

21.12.2018

Zuletzt aktualisiert am

21.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at